

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 06.12.2018**

Nachträge:

1. 14.12.2020 – Neufassung § 4 Absätze 1 und 2
2. 16.12.2021 – Neufassung § 4 Absätze 1 und 2
3. 12.12.2022 – Neufassung Präambel, § 4 Absätze 1 und 2
4. 13.12.2024 – Neufassung Präambel, § 4 Absätze 1 und 3
5. 12.12.2025 – Neufassung § 4 Absätze 1 und 2

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath <sup>AöR</sup>  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 06.12.2018  
in der Fassung des 5. Nachtrags vom 12.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath <sup>AöR</sup> der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018 in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath <sup>AöR</sup> in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 2 der Abfallsatzung erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück die nach der Abfallsatzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt wurden oder Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Abfallsatzung die durch das Fahrzeug anfahrbare Abholstelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz von Grundstücken dinglich Berechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (§ 14 der Abfallsatzung) erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinschaftliche Gebührenfestsetzung. Der Gebührenbescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist das ausgegebene Behältervolumen an grauen Abfallbehältern für Restmüll. Soweit Restmüllbehälter abweichend vom zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus nach § 15 Abs. 1 gemäß § 15 Abs. 2 der Abfallsatzung wöchentlich bzw. vierwöchentlich entleert werden, wird das ausgegebene Behältervolumen als Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung mit dem Faktor 2 bzw. 0,5 gewichtet.
- (2) Für die Bereitstellung von zusätzlich zur Grundausstattung ausgegebenen Gefäßvolumen an grünen oder braunen Abfallbehältern (§ 11 Abs. 11 der Abfallsatzung) werden neben der Abfalleinheitsgebühr nach Abs. 1 Zusatzgebühren erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür ist das zusätzlich bereitgestellte Behältervolumen an grünen bzw. braunen Abfallbehältern.
- (3) Für zugelassene Restabfallsäcke zur Beseitigung vorübergehend mehr anfallender Restabfälle gemäß § 10 Abs. 2 d) der Abfallsatzung wird eine Gebühr je Sack bei Ausgabe erhoben.
- (4) Für zugelassene Biomüllsäcke zur Beseitigung vorübergehend mehr anfallender Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 2 e) der Abfallsatzung wird eine Gebühr je Sack bei Ausgabe erhoben.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr bei Vollanschlussnehmern an die kommunale Abfallentsorgung 3,50 € je Liter Behältervolumen. Für Eigenkompostierer ohne Anschluss an den braunen Abfallbehälter ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 auf 3,00 € je Liter Behältervolumen.
- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 betragen pro Jahr
  - a) für zusätzliches Volumen an grünen Abfallbehältern 0,05 € je Liter
  - b) für zusätzliches Volumen an braunen Abfallbehältern 0,90 € je Liter.
- (3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 4,50 € je Sack.
- (4) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4 beträgt 2,50 € je Sack.

### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (2) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht. Wird jedoch die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeden vollendeten Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühren erlassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

## **§ 6** **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 - 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden vom Kommunalunternehmen durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind.
- (2) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres in den Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

## **§ 7** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Rösrath in der Fassung des 7. Nachtrags vom 30.11.2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebühren-satzung) vom 06.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 06.12.2018

Ralph Hausmann  
Vorstand  
StadtWerke Rösrath AöR

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) wurde am 12. Dezember 2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.-Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2020 wurde am 16.12.2020 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2021 wurde am 17.12.2021 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 20.12.2021 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten.

Der 3. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2022 wurde am 12.12.2022 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 13.12.2022 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

Der 4. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2024 wurde am 13.12.2024 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 13.12.2024 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten.

Der 5. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2025 wurde am 12.12.2025 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie am 12.12.2025 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2026 in Kraft getreten.